

<http://www.lto.de//de/html/nachrichten//s/>

Mär
30
2011

Kassel | Terminankündigungen der Gerichte
30.Mär.2011 bis 30.Mär.2011

BSG zur betrieblichen Altersversorgung im Betrieb eines Ehegatten

12. Senat, Az. B 12 KR 16/10 R

Der bei der beklagten Krankenkasse pflichtversicherte Kläger schloss am 6.11.1975 als selbstständiger Betreiber einer Gastwirtschaft zugunsten seiner im Antrag als "Angestellte im Gaststättengewerbe" bezeichneten, 1953 geborenen Ehefrau zwei Lebensversicherungsverträge ab, die in den Versicherungsurkunden im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung als "Direktversicherung" bezeichnet wurden und danach den Bestimmungen des Betriebsrentenrechts unterlagen. Mit Betriebsaufgabe zum 31.3.1986 wurde die Ehefrau selbst Versicherungsnehmerin, wobei jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt der Kläger die Beiträge trug. Nach dem Tod seiner Ehefrau erhielt der Kläger am 17.12.2007 aus den Lebensversicherungen einmalige Kapitalleistungen in Höhe von ca 155.000 Euro. Die Beklagte setzte daraus ab 1.1.2008 für die Dauer von 120 Monaten und unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze einen Betrag von 17,95 Euro monatlich als zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag fest und legte dabei als beitragspflichtige Einnahme den gesamten ausgezahlten Kapitalbetrag zugrunde.

Das SG hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, da beitragspflichtige Kapitalzahlungen betroffen seien, die aus einer betriebliche Altersversorgung iS des § 229 Abs 1 Nr 5 SGB V stammten; der Kläger habe die Versicherung als Arbeitgeber geschlossen und zumindest bis zum Eintritt seiner Ehefrau in die Stellung der Versicherungsnehmerin auch die Beiträge getragen; es sei nicht nach den Zeiträumen der Versicherungsnehmerschaft zu unterscheiden, sondern eine institutionelle Abgrenzung vorzunehmen. Das LSG hat diese Ausführungen bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Die vollständige Einbeziehung von ursprünglich als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungen bei der Beitragsbemessung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Kapitalleistungen seien aus einer Direktversicherung erbracht worden und hätten nach dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt (60. Lebensjahr der Ehefrau) Altersversorgungszwecken gedient, die auch eine Hinterbliebenenversorgung mitumfasse. Nach den bei Abschluss des Versicherungsvertrags abgegebenen Erklärungen liege nach dem Versicherungstyp eine Form der betrieblichen Altersversorgung vor.

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine unzureichende Sachaufklärung durch das LSG sowie die Verletzung des § 226 SGB V. Das LSG habe dem Einwand, dass seine Ehefrau nie in der Gaststätte beschäftigt gewesen sei, nachgehen und ermitteln müssen, ob den Lebensversicherungsverträgen in tatsächlicher Hinsicht eine betriebliche Altersversorgung zugrunde lag. Eine Beitragspflicht bestehe auch deshalb nicht, weil es hier um eine Todesfallleistung aus der Versicherung eines verstorbenen Ehegatten gehe. Solche Einnahmen sollten nach der Regelungsgeschichte des § 229 SGB V von der Beitragspflicht ausgenommen bleiben.

Verhandlungstermin